

n'est pas dirigée contre la succursale ou à raison d'actes imputables à cette dernière, mais bien contre la Société elle-même et à raison de faits remontant à l'époque où elle avait son siège principal en Suisse. Ce qui est déterminant c'est donc le transfert du *siège social* à l'étranger.

Du moment qu'on admet que ce transfert a eu pour effet de rendre caduque l'attribution conventionnelle de juridiction, il est superflu d'examiner les autres moyens que la Société défenderesse a fait valoir à l'appui du déclinaire.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral  
prononce :

Les conclusions de la demande incidente sont admises. En conséquence le Tribunal fédéral se déclare incompétent pour statuer sur les conclusions de la demande principale.

#### 96. Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. Dezember 1917

i. S. Bächli, Kläger, gegen Suter, Beklagten.

Art. 53, 59, 67 Abs. 3 O. G. Mangel der Angabe des Streitwerts in der Berufungserklärung. Ermittlung desselben durch das Gericht nach freiem Ermessen. Substantiierungspflicht des Klägers.

A. — Durch Urteil vom 9. Mai 1917 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage :

« Ist der Beklagte verpflichtet, an den Kläger zu bezahlen 5 Fr. pro Tag vom 30. September 1915 bis zur vollständigen Heilung seiner erlittenen Unfallverletzung? » erkannt :

« Die Klage wird abgewiesen. »

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen :

« 1. Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben.

2. Es sei das Rechtsbegehren des Klägers gutzuheissen und es seien die Akten an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen zur Feststellung des Quantitativs der klägerischen Forderung. »

C. — Der Beklagte beantragt :

« Es sei die Klage des Bächli abzuweisen und somit in Bestätigung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Zürich die Berufung zu verwerfen. »

In formeller Hinsicht macht er geltend, der Streitwert erreiche den Betrag von 2000 Fr. nicht.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung :

1. — Der Kläger, welcher von Beruf Dachdecker ist, war beim Beklagten engagiert, um beim Umzug des Wirtes Waldvogel in Zürich zu helfen. Der Möbelwagen war bereits ziemlich angefüllt, als der Kläger, der noch etwas hineinlegen wollte, von einem herabfallenden Tischbein am Kopfe verletzt wurde. Mit der vorliegenden Klage fordert er von seinem Dienstherrn Entschädigung für die Folgen des Unfalles, wobei er sich auf die nach Art. 339 OR dem Dienstherrn obliegende Pflicht, für genügende Schutzmassregeln gegen die Betriebsgefahren zu sorgen, stützt.

2. — Es fragt sich in erster Linie, ob der gesetzliche Mindeststreitwert von 2000 Fr. gegeben und das Bundesgericht daher zur Beurteilung des Streites zuständig sei. Das Klagebegehren geht dahin, der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 5 Fr. pro Tag vom 30. September 1915 bis zur vollständigen Heilung der erlittenen Verletzung zu bezahlen. Entscheidend ist also der Zeitpunkt des Eintretens der Heilung. Hierüber enthalten aber die Akten keine bestimmten Angaben. Auch in der Berufungsschrift beschränkt sich der Kläger auf die Behauptung, dass seine Arbeitsfähigkeit auch heute noch nicht vollständig hergestellt sei, was der Beklagte bestreitet. Es lag

dem Kläger ob, dem Gerichte die nötigen Anhaltspunkte zu liefern, um den Betrag der verlangten Entschädigung ziffermässig feststellen zu können, ja er hätte, da die Zulässigkeit der Berufung vom Wert des Streitgegenstandes abhängt und letzterer nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, nach Art. 67 Abs. 3 OG den Streitwert in der Berufungserklärung ausdrücklich angeben sollen. Mangels einer solchen Angabe ist dieser vom Gericht nach freiem Ermessen zu ermitteln (Art. 53 *in fine* OG). Nach der Aktenlage kann jedoch nicht angenommen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit mindestens 400 Arbeitstage — welche Zeitspanne erforderlich wäre, um bei einem täglichen Ansatz von 5 Fr. den Minimalstreitwert von 2000 Fr. zu erreichen — betragen habe. Die Berufung erweist sich deshalb als unzulässig....

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

### 97. Tarif für die Entschädigungen der Parteianwälte.

1. Die Entschädigungen der Parteianwälte werden gemäss Art. 222 OG auf Grund der in der Tabelle für Reisegeld und Zeitversäumnis vorgesehenen Ansätze bestimmt. Die Entschädigung für Vorstand und Aktenstudium wird in jedem einzelnen Falle bestimmt, soll aber in der Regel 120 Fr. betragen. Bei wichtigeren Fällen kann die Entschädigung bis auf 200 Fr. erhöht, bei minderwichtigen bis auf 25 Fr. herabgesetzt werden.

Für die Entschädigung der armenrechtlichen Anwälte soll hiefür in der Regel ein geringerer Betrag bestimmt werden.

Armenrechtsgesuche sind gleichzeitig mit der Berufung einzureichen.

Die Anwendung des Tarifs ergibt sich aus folgenden Beispielen:

Billet II Kl. u. Supplement für dir. Züge. Fr. C.	Ortschaft.	Kilometer- geld. Fr.	Zeit- versäumnis. Fr.	Ent- schädigung f. Vorstand.
32 30	Aarau	64	30	
38 50	Basel	74	30	
77 —	Bellinzona	140	50	
18 70	Bern	38	30	
61 30	Chur	130	40	
13 50	Fribourg	26	30	
12 70	Genève	24	30	
83 70	Lugano	152	50	
40 90	Luzern	76	30	
15 —	Neuchâtel	30	30	
55 70	St. Gallen	114	40	
25 20	Solothurn	45	30	
46 90	Zug	87	40	
42 20	Zürich	83	30	

2. Wenn eine Partei sich durch einen Anwalt vertreten lässt, aber gleichwohl persönlich zur Verhandlung vor dem Bundesgericht erscheint, so wird ihr eine Entschädigung gemäss Art. 225 nur dann zugesprochen, wenn die Anwesenheit der Partei aus irgend einem Grunde erforderlich war.

3. In schriftlichen Fällen wird einer Partei für ihr Erscheinen vor Bundesgericht nur dann eine Entschädigung für sich oder ihren Anwalt zugesprochen, wenn sie zur Verhandlung gemäss Art. 73 OG vorgeladen war.

4. — Wird eine Berufung zurückgezogen, so hat die Gegenpartei Anspruch auf Vergütung der Kosten für die Vorbereitung, soweit eine solche nach dem Ermessen des Gerichtes notwendig war.

Bei Festsetzung der Gerichtsgebühren für Abstandserklärungen wird darauf abgestellt, ob der Rückzug wenigstens zehn Tage vor der Gerichtsverhandlung erfolgt ist.

**I. PERSONENRECHT**  
**DROIT DES PERSONNES**

**98. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Oktober 1917**  
**i. S. Leutenegger, Beklagte,**  
**gegen Zürcher Kantonalbank, Klägerin.**

Tat- und Rechtsfrage bei Beurteilung der Frage der Handlungsfähigkeit. — Ueberprüfung eines medizinischen Gutachtens.

A. — Die Beklagte gewährte in den Jahren 1907 und 1908 ihrem Schwiegersohne Fritz Braun in Flawil aus ihrem eigenen Vermögen und dem von ihr verwalteten Vermögen ihres Sohnes Otto sieben Darlehen im Gesamtbetrage von 48,200 Fr. Das für zwei dieser Darlehen erforderliche Bargeld verschaffte sie sich u. a. am 16. Mai 1907, am 20. Februar 1908 und am 24. Juni 1908 bei der Klägerin, und zwar dadurch, dass sie bei dieser gegen Wechselobligo und Verpfändung von fünf Bankobligationen im Werte von je 5000 Fr. drei Darlehen im Gesamtbetrage von 24,100 Fr. aufnahm. Als die Beklagte ihr ganzes Aktivvermögen und dasjenige ihres Sohnes Otto zu Darlehen an Braun verbraucht hatte, liess sie sich von diesem zur Eingehung von Bürgschaften verleiten, so dass sie gegenwärtig stark überschuldet ist. Aus den Akten ergibt sich, dass Braun, der bereits die Mitgift seiner Frau vergeudet und bei zahlreichen Personen Schulden gemacht hatte, seine sämtlichen Gläubiger, darunter auch Banken, durch allerhand falsche Vorspiegelungen über seine wirkliche Vermögenslage hinwegzutäuschen verstand. Als sein Kredit allseitig erschöpft